



Satzung  
Turn – und Sportverein  
Schönaich 1905 e.V.

# Vereinssatzung

## Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.



### Präambel:

Diese Satzung verwendet aus Gründen der Lesbarkeit bei allen personalen Bezeichnungen die männliche Form. Die jeweiligen Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

### 1.0 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 1.1. Der Verein führt die Bezeichnung „Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.“ und abgekürzt „TSV Schönaich“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Schönaich und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 1.5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.6. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter\*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

### 2.0 Zwecke des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist Pflege und Förderung des Sports,
- 2.2. Zur Verwirklichung dieses Zieles wird der Breiten-, der Leistungs-, der Gesundheits- und auch der Spitzensport, sowie die sportliche Fitness von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren betrieben und gefördert.
- 2.3. Der Verein verpflichtet sich, auf der Grundlage von Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, ethnischen und rassistischen Gedanken die Gesundheit, die sportliche Betätigung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zum Wohle seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu verwirklichen.
- 2.4. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins

# Vereinssatzung

## Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.



fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann im gesetzlichen Umfang des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung Rücklagen bilden.

- 2.7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Kommunikationskosten und Büromaterial. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereins- und Vorstandsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- 2.8. Der Verein tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Vereinskultur ein.

### 3.0 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2. Für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an den Verein erforderlich. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist auf der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Die Mitgliedschaft kann zudem durch Ausfüllen des Aufnahmeantrages auf der Homepage des Vereines unter [www.tsv-schoenaich.de](http://www.tsv-schoenaich.de) erworben werden. Er gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von einem Monat ab Eingang schriftlich durch den Vorstand abgelehnt wurde. Die Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins einschließlich der erlassenen Ordnungen und auch den Satzungen und Statuten derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 3.3. Im Aufnahmeantrag ist die Abteilungszugehörigkeit anzugeben. Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig.
- 3.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Eingang des Aufnahmeantrags bei der Geschäftsstelle oder über die Homepage folgt.
- 3.5. Die Mitgliedschaft beträgt grundsätzlich mindestens ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, bis Ziffer 4.0 eintritt.
- 3.6. Eine Mitgliedschaft auf Zeit ist möglich. In diesem Fall ist die Dauer der Mitgliedschaft im Aufnahmeantrag zu beantragen und von der Geschäftsstelle zu bestätigen. Sie beträgt mindestens drei Monate und höchstens 12 Monate. Der Beitrag für Mitglieder auf Zeit wird in der Beitragsordnung festgelegt. Für Kurzmitgliedschaften besteht KEIN Versicherungsschutz über den ARAG-Sportversicherungsvertrag.
- 3.7. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Umstellung auf ordentliches Mitglied erfolgt mit Geburtstag und ab dem neuen Kalenderjahr im Jahresbeitrag.

# Vereinssatzung

## Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.



- 3.8. Mitglieder des Vereins vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind „Jugendliche“. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind „Kinder“. Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist vom gesetzlichen Vertreter zu beantragen. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter\*innen, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.

### 4.0 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod/Ende, durch Kündigung, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 4.2. Durch **Kündigung** des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung, per E-Mail an die Geschäftsstelle des TSV Schönaich oder über das Kontaktformular auf der Webseite des TSV Schönaich erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen durch Kündigung des gesetzlichen Vertreters. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich spätestens am 30.11. bei der Geschäftsstelle/Vorstandschafft eingegangen sein. Erklärungen gegenüber der Abteilungsleitung sind unwirksam. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 4.3. Durch **Streichung** aus der Mitgliederliste. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.4. Durch **Ausschluss aus dem Verein**, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Näheres bestimmt Ziffer 22.0.
- 4.5. Mitglieder, die ein Vereinsamt innehatten, verlieren ihr Amt beim Austritt. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes und/oder des Abteilungsleiters über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

### 5.0 Beiträge und Kosten

- 5.1. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- 5.2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und in einem Betrag an den Verein zu bezahlen. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, werden Verwaltungskosten in Höhe 1/20 des fälligen Mitgliedsbeitrages erhoben, mindestens jedoch EUR 10,00.
- 5.3. Beim Eintritt bis zum 30.06. ist der gesamte Jahresbeitrag und ab dem 01.07. ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- 5.4. Ehrenmitglieder sind auf Antrag und Zustimmung des Vereinsausschuss von der Beitragszahlung befreit.

# Vereinssatzung

## Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.



- 5.5. Mitglieder, die in soziale Not geraten sind oder sonst zur Zahlung des Beitrags nicht in der Lage sind, können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Die Mitgliedschaft bleibt davon unberührt. Ein Antrag auf Teilhabe ist möglich.
- 5.6. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt, Kursbeiträge, Verwaltungs- und Aufnahmekosten vom Vereinsausschuss.
- 5.7. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Sie sind vom Vorstand zu genehmigen. In diesem Fall ist der Abteilungsbeitrag zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- 5.8. Die genauen Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung. ([Beitragsordnung](#))

### 6.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen des Vereins, die Ordnungen der Abteilungen und die Beschlüsse deren Organe verbindlich.
- 6.2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung und an den Abstimmungen im Verein und in den Abteilungen teilzunehmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 6.3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- 6.4. Die Rechte Jugendlicher sind in einer Jugendordnung festgelegt. ([Jugendordnung](#))
- 6.5. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Anlagen und Räumlichkeiten des Vereins nach Maßgabe der geltenden Ordnungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins sowie seiner Abteilungen teilzunehmen.
- 6.6. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins steht oder schaden könnte.
- 6.7. Jede Änderung der in der Beitrittserklärung angegebenen Mitgliedsdaten (z.B. Anschrift, Bankverbindung) ist der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

### 7.0 Datenschutz

- 7.1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 7.2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch den Vereinsausschuss beschlossen.

# Vereinssatzung

## Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.



7.3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

7.4. Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, besteht im Verein eine verbindliche [Datenschutzordnung](#).

### 8.0 Ehrungen

8.1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

8.2. Personen, die sich um den Verein und um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt und wenn es sich um das Vorstandsamt gehandelt hat, mit dem Ehrenvorsitz geehrt werden.

8.3. Einzelheiten hierzu sind in der Ehrungsordnung des Vereins geregelt. ([Ehrungsordnung](#))

### 9.0 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

9.1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter\*innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr (gem. § 31a und 31b BGB).

9.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### 10.0 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 10.1. die Mitgliederversammlung
- 10.2. die Delegiertenversammlung
- 10.3. der Vereinsausschuss
- 10.4. der Vorstand im Sinne des §26 BGB
- 10.5. erweiterte Vorstandschaft
- 10.6. der Beirat, sofern er gemäß §20 errichtet wurde

Ein Organmitglied ist von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst, einem nahen Angehörigen oder einer von ihm vertretenen Organisation einen unmittelbaren persönlichen oder wirtschaftlichen Vorteil oder Nachteil bringt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen grundlegenden Angelegenheiten.

# Vereinssatzung

## Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.



Die Delegiertenversammlung ist im Übrigen das oberste Willensbildungs-, Wahl- und Kontrollorgan des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und dem Vorstand vorzulegen.

### 11.0 Versammlungen

Versammlungen der Organe des Vereins können als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Versammlung mit. Bei einer virtuellen Versammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Teilnehmers. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Versammlung, ist es den Teilnehmern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

Der Verein ist nicht haftbar, wenn aus technischen oder sonstigen Gründen eine Teilnahme an Online-Versammlungen nicht möglich ist.

### 12.0 Die Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von Ziffer 7.1. Sie ist zuständig für
- die Auflösung des Vereins
  - die Änderung des Vereinsnamens und der Vereinsfarben
  - die Änderung des Vereinszwecks
- 12.2. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt. Sie gelten als nicht abgegeben.
- 12.3. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Änderung des Vereinsnamens ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmung über einen Antrag zur Auflösung des Vereins gilt Ziffer 23.3 dieser Satzung.

# Vereinssatzung

## Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.



- 12.4. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der neuen oder geänderten Fassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Delegiertenversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.“

### 13.0 Die Delegiertenversammlung

- 13.1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten, die Mitglied des Vereins sein müssen, den Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern, sowie dem Leiter der Geschäftsstelle. Sie üben das Stimmrecht aus.
- 13.2. Jede Abteilung erhält für je angefangene 30 Mitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch zwei Delegierte. Eine Abteilung allein darf jedoch nicht mehr als  $\frac{1}{4}$  der Delegierten stellen. Die ordentlichen Mitglieder werden voll und die 14 bis 17 Jahre alten Jugendlichen werden zur Hälfte gezählt.
- 13.3. Jedes Mitglied hat das Recht, der Delegiertenversammlung beizuwohnen.
- 13.4. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl des Vereinsvorstandes auf zwei Jahre und seine Entlastung
  - b) die Entgegennahme des Berichts des Referenten für Finanzen und seine Entlastung
  - c) die Wahl der Prüfer des Rechnungswesens
  - d) die Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer
  - e) die Veräußerung und den Erwerb von Vereinseigentum im Einzelfall ab einer Höhe von 10.000,00 Euro.
  - f) die Aufnahme von Fremdkapital, soweit nicht Vorstand und/oder Vereinsausschuss zuständig sind
  - g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - h) Satzungsänderungen
  - i) für alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie für Aufgaben, die nach der Satzung keinem anderen Vereinsorgan ausdrücklich übertragen sind.
- 13.5. Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Nachwahl im Amt. Eine Stimmübertragung ist nur auf einen gewählten Stellvertreter zulässig. Sie muss bis zum Beginn der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten einer Abteilung ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des Wahljahres, wie er sich aus der Meldeliste zum Landessportbund ergibt. Der Vorstand teilt im 1. Quartal des Wahljahres den Abteilungen den Mitgliederstand und die Anzahl der Delegierten mit.
- 13.6. Die Beschlussfassung erfolgt wie bei der Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 12.2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei Vorliegen von mindestens zwei Wahlvorschlägen oder auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung muss geheim abgestimmt werden.

# Vereinssatzung

## Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.



### 14.0 Außerordentliche Mitglieder- und Delegiertenversammlung

- 14.1. Der Vorstand kann eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder (Ziffer 6.0) schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
- 14.2. Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu der Einberufung geführt haben und die in der Einberufung genannt sind.
- 14.3. Für die Durchführung, den Verlauf und für die Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 14.4. Eine **außerordentliche Delegiertenversammlung** ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse geboten ist,
  - b) wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der gewählten Delegierten dies unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangen,
  - c) wenn der Vereinsausschuss dies mit mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner anwesenden Mitglieder fordert und auf der Tagesordnung diese Beschlussfassung angekündigt war.
- 14.5. Eine außerordentliche Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, die nicht auf die Initiative des Vorstandes zurückgeht, muss der Vorstand spätestens 1 Monat nach Eingang des Ersuchens einberufen.
- 14.6. Für die Durchführung, den Verlauf und für die Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Delegiertenversammlung.

### 15.0 Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung

- 15.1. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt, soweit über Fragen gemäß Ziffer 12.1 entschieden werden soll. Ist dies nicht der Fall, so findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.
- 15.2. Der Termin ist unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung mindestens ein Monat vorher in dem für Schönaich zuständigen offiziellen Mitteilungsblatt bekannt zu machen. Die Einberufung erfolgt durch einen der Vorstände.

Die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Jahresberichtes durch einen der Vorstände
- b) Erstattung des Finanzberichtes durch den Referenten für Finanzen
- c) Bericht der Prüfer für das Rechnungswesen
- d) Entlastung des Vorstandes – falls erforderlich – Entlastung des Referenten für Finanzen
- e) Neuwahlen – soweit erforderlich
- f) Beschlussfassung über Anträge

# Vereinssatzung

## Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.



- 15.3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Beginn beim Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Dies gilt jedoch nicht für Anträge zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, der Vereinsfarben oder zur Auflösung des Vereins.
- 15.4. Über den Verlauf der Versammlungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

### 16.0 Die Vorstandschaft

- 16.1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden Minimum zwei, maximal vier gleichberechtigte Mitglieder. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben werden durch den geschäftsführenden Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens acht Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, sowie im Schönaicher Mitteilungsblatt kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Vereinsausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. § 17 und 18).

- 16.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse außerhalb einer Sitzung sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Bei einem Vorstand aus zwei Mitgliedern ist der bei Stimmengleichheit, der Vereinsausschuss mit einzubeziehen.

### 16.3. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung des Vereins. Ihm gehören insbesondere die Leiter der Vereinsbereiche (Kommunikation, Infrastruktur, Finanzen, Sportentwicklung), sowie weitere von der Delegiertenversammlung gewählte Funktionsträger an. Der erweiterte Vorstand besitzt keine Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. BGB-Vorstände sowie der erweiterte Vorstand bilden die Vorstandschaft. Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung die Erweiterung des Vorstandes beschließen.

### 16.4. Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Nachwahl weiter. Die Nachwahl erfolgt in der nächsten Delegiertenversammlung; bei Bedarf kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden oder ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen werden. Die Delegiertenversammlung kann ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen. Der Antrag muss in der Einladung ausdrücklich angekündigt werden.

- 16.5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

# Vereinssatzung

## Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.



- 16.6. Der geschäftsführende Vorstand ist allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,00 Euro sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeiter\*innen des Vereins sowie Sportler\*innen, Trainer\*innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,00 Euro sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses erteilt ist.
- 16.7. Die Vorstandschaft gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter\*innen nach §30 BGB bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Diese besonderen Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten von der Vorstandschaft eine Bestellungsurkunde. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden durch die Vorstandschaft in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- 16.8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist.
- 16.9. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen anderer Vereinsorgane und an Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Im Falle der Teilnahme ist jedes Vorstandsmitglied stimmberechtigt. Bei Abteilungsversammlungen ist die Stimmenzahl des Vorstandes auf zwei Stimmen begrenzt.
- 16.10. Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu dem Vorgehen erklären.

### **17.0 Beratende Ausschüsse**

- 17.1. Zur Erfüllung besondere Aufgaben im Verein können von der Vorstandschaft zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen werden. Sie sind nicht beschließend tätig, sondern nur beratend.
- 17.2. Die beratenden Ausschüsse haben die Beschlüsse der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung, des Vereinsausschusses und der Vorstandschaft zu beachten.
- 17.3. Über die Sitzung der beratenden Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

# Vereinssatzung

## Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.



### 18.0 Der Vereinsausschuss

- 18.1. Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft, den Abteilungsleitern oder einem vom Abteilungsleiter bestimmten Vertreter und dem Leiter der Geschäftsstelle.
- 18.2. Der Vereinsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) er berät die Vorstandschaft in allen Vereinsangelegenheiten. Er legt die allgemeinen Richtlinien für die sportliche Arbeit und gesellschaftlichen Aufgaben fest
  - b) er beschließt den Haushaltsplan des Gesamtvereins und überwacht dessen Einhaltung
  - c) er beschließt und verteilt die jährlichen Abteilungszuwendungen
  - d) er beschließt Sanktionen gegen Abteilungen bei Verstößen gegen ihre satzungsmäßigen Pflichten
  - e) er bereitet die Mitglieder- und die Delegiertenversammlungen vor
  - f) er verleiht Ehrenmitgliedschaften und Ehrenämter
  - g) er beschließt die Gründung neuer Abteilungen und die Höhe der entsprechenden Starthilfe nach Ziffer 19.15
  - h) er ist zuständig für die Veräußerung und den Erwerb von Vereinseigentum im Wert bis EUR 25.000,00 im Einzelfall, sowie für die Finanzierung von Vereinsvorhaben, soweit hierfür Eigen- oder Fremdkapital von nicht mehr als EUR 25.000,00 erforderlich ist.
- 18.3. Für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die Ziffern 12.2 entsprechend.
- 18.4. Die Sitzungen leitet das nach der Geschäftsordnung hierfür bestimmte Mitglied des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt der Vereinsausschuss aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
- 18.5. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

### 19.0 Abteilungen

- 19.1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an. Die Kosten für Beiträge in den Verbänden zahlt die Abteilung.
- 19.2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- 19.3. Die Abteilungsleitung sollte bestehen aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter, dem Referat für Finanzen, einem Jugendvertreter, wenn die Abteilung eine Jugendabteilung hat. Sonst richtet sich die Leitung der Abteilung nach ihren Bedürfnissen. Sitzungsprotokolle sind zu führen und der Vorstandschaft zur Kenntnis zu geben.
- 19.4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sollen für zwei Jahre gewählt werden. Die Wahl hat **vor der Delegiertenversammlung** des Vereins stattzufinden. Die Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für Wahlen gilt Ziffer 13.6 entsprechend. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, in Abwesenheit durch dessen Stellvertreter geleitet.

# Vereinssatzung

## Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.



- 19.5. Dem Abteilungsleiter obliegt die Leitung der Abteilung. Die Abteilungsleitung kann der Vorstandschaft die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Beschäftigten, Trainern und Übungsleitern vorschlagen und die fachlichen Vertragsinhalte vorbereiten. Rechtsverbindliche Verträge werden ausschließlich durch die Vorstände nach BGB §26 im Rahmen seiner satzungsmäßigen Vertretungsmacht abgeschlossen.

Der Abteilungsleiter darf im Rahmen des genehmigten Abteilungshaushalts Ausgaben bis zu 2.500 Euro intern freigeben. Ein rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht des Vereins ist damit nicht verbunden. Die Erteilung und der Umfang von Vollmachten werden durch die Vorstandschaft schriftlich geregelt.

- 19.6. Die Delegierten und Ersatzdelegierten der Abteilung werden von den einzelnen Abteilungen gewählt. Gewählt werden kann ein Mitglied, das mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Vorstandschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 19.7. Die Abteilungsführung ist von der auf die Wahl folgenden Delegiertenversammlung bekannt zu geben.
- 19.8. Die Abteilungen sind verpflichtet, die Vorstandschaft zu ihren Versammlungen einzuladen. Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren. Eine Mehrfertigung der Protokolle ist der Vorstandschaft zu übergeben.
- 19.9. Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen der Vorstandschaft frühzeitig angezeigt und von ihm genehmigt werden.
- 19.10. Die Abteilungen führen eine eigene Buchhaltung. Sie verwalten die ihnen vom Vereinsausschuss zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Verbindlichkeiten dürfen sie nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Das Rechnungswesen unterliegt der jährlichen Prüfung durch zwei von den Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Prüfern. Die Führung der Bücher kann jederzeit vor Vorstandschaft oder einem Beauftragten des Vorstandes geprüft werden.
- 19.11. Jede Abteilung sollte für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufstellen und hat dem Vorstand einen Rechnungsbericht vorzulegen. Jede Abteilung hat dem Vorstand bis zum 30. November einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen. Abteilungszuwendungen dürfen erst nach Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes freigegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vereinsausschuss.
- 19.12. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge und Dienstleistungspflichten für ihre Mitglieder zu beschließen. Ziffer 5.7 ist zu beachten.
- 19.13. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern, sowie Mietverträge oder Verträge über den **laufenden** Bezug von Waren und sonstigen Leistungen können rechtsverbindlich **ausschließlich von der Vorstandschaft** abgeschlossen werden. Eine Kreditaufnahme muss von der Vorstandschaft **schriftlich genehmigt** werden.
- 19.14. Verstoßen Abteilungen schuldhaft – d.h. vorsätzlich oder grob fahrlässig – gegen ihre satzungsgemäßen Pflichten und hat der Verein deshalb Aufwendungen, sind die Verantwortlichen in den Abteilungen verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.

# Vereinssatzung

## Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.



- 19.15. Der Vereinsausschuss kann bei Gründung einer neuen Abteilung im Rahmen des genehmigten Haushalts eine Starthilfe bewilligen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bei Auflösung oder Austritt der Abteilung verbleiben nicht verbrauchte Mittel und angeschaffte Vermögensgegenstände beim Verein.
- 19.16. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Die Buchungsunterlagen sind dem Vorstand, Referat für Finanzen, auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.
- 19.17. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Der Inhalt darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- 19.18. Der Vorstand ist berechtigt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
- a. eine Abteilung ohne Abteilungsleitung ist
  - b. wenn die Abteilungsleitung beharrlich in grober Weise gegen die Satzung verstößt
  - c. wenn die Abteilung entgegen den Vorschriften dieser Satzung Verpflichtungen eingegangen ist, die sie aus eigenen Mitteln in absehbarer Zeit nicht erfüllen kann und deshalb die Gefahr besteht, dass der Verein für die eingegangenen Verbindlichkeiten haften muss.

Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und einem Referenten für Finanzen und hat alle Rechte, die dem gewählten Ausschuss nach der Satzung und der Abteilungsordnung zustehen. Die gewählte Abteilungsleitung verliert ihre Rechte. Die kommissarische Abteilungsleitung hat unverzüglich Maßnahmen für die Wahl einer neuen Abteilungsleitung zu treffen.

Der Vorstand hat nach Einsetzung der kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Vereinsausschusssitzung einzuberufen und zu berichten. Auf Antrag eines seiner Mitglieder bestätigt der Vereinsausschuss die Maßnahme des Vorstandes oder hebt sie auf.

### 20.0 Der Beirat

- 20.1. Der Beirat wird auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung als Vereinsorgan und rechtlich nicht selbständige Teilorganisation des Vereins errichtet.
- 20.2. Aufgabe des Beirates ist es, Kinder, Jugendliche und aktive Sportlerinnen und Sportler des Vereins sowohl im Individual- als auch im Mannschaftssport ideell und materiell zu unterstützen. Hierfür wird vom Beirat ein Förderfond eingerichtet unter dem Titel „**Sportförderung TSV Schönaich**“.
- 20.3. Über alle Angelegenheiten des Förderfonds entscheidet der Beirat, ohne an Weisungen der übrigen Vereinsorgane gebunden zu sein. Sein Vorsitzender ist in Erfüllung dieser Aufgaben Sondervertreter im Sinne von § 30 BGB.
- 20.4. Der Beirat regelt seine Zusammensetzung und seine Tätigkeit selbst auf der Grundlage einer von ihm zu beschließende Ordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Hinsichtlich der Finanzen sind der Vorsitzende und der Referent für Finanzen des Beirates verantwortlich. Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vereinsausschuss zu genehmigen ist. Der Jahresabschluss ist der Delegiertenversammlung vorzulegen. Das Rechnungswesen ist einmal jährlich durch die Prüfer des Rechnungswesens zu prüfen.

# Vereinssatzung

## Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.



20.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen aus dem Förderfond besteht nicht.

### 21.0 Kontrolle des Rechnungswesens

- 21.1. Von der Delegiertenversammlung sind auf die Dauer von zwei Jahren zwei Prüfer für das Rechnungswesen zu wählen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber weder dem Vorstand noch einer Abteilungsleitung angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 21.2. Die Prüfer sind für die Prüfung des Rechnungswesens des Gesamtvereins zuständig. Es ist sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Delegiertenversammlung vorzutragen. Sie haben auf Beschluss des Vorstandes auch das Rechnungswesen der Abteilungen zu prüfen.
- 21.3. Über Beanstandungen haben die Prüfer des Rechnungswesens zuerst dem Vorstand Bericht zu erstatten.

### 22.0 Disziplinarmaßnahmen und Vereinsausschluss

- 22.1. Mitglieder, die sich satzungswidrig verhalten oder das Ansehen des Vereins oder einer seiner Abteilungen schuldhaft verletzen oder sonst gegen die Interessen des Vereins oder einer seiner Abteilungen verstoßen, kann der Vorstand Disziplinarmaßnahmen verhängen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beidseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Werte und Leitlinien des Vereins verstößt und die Vereinsziele missachtet;
- b) eine mit dem Vereinszweck unvereinbare politische Gesinnung innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt;
- c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
- d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
- e) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen Fair-Play-Regeln vorliegt;
- f) sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält;
- g) bei Drogen- und Alkoholmissbrauch innerhalb des Vereins;
- h) bei Vorfällen und Strafen die das Kindeswohl nach § 72 a SGB VIII gefährden.

- 22.2. Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) der förmliche Verweis
- b) Verhängung einer Geldbuße bis EUR 100,00
- c) Verlust aller oder bestimmter Mitgliedsrechte auf die Dauer von maximal zwei Jahren
- d) bei groben und nachhaltigen Verstößen im Sinne von Ziffer 22.1 kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Disziplinarmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden, außer beim Vereinsausschluss.

- 22.3. Vor der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist das betroffene Mitglied vom Vorstand schriftlich oder mündlich zu hören. Äußert sich das Mitglied weder schriftlich und erscheint es auch nicht zum Anhörungstermin, dann entscheidet der Vorstand ohne Anhörung. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

# Vereinssatzung

## Turn- und Sportverein Schönaich 1905 e.V.



- 22.4. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss. Die Disziplinarmaßnahme ist bestätigt, wenn der Vereinsausschuss den Einspruch mit mehr als  $\frac{1}{2}$  seiner anwesenden Mitglieder zurückweist. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Gegen einen Verweis ist ein Einspruch nicht zulässig.
- 22.5. Legt das Mitglied innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des schriftlichen Beschlusses gegen die Disziplinarmaßnahme keinen Einspruch ein, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.
- 22.6. Für Jugendliche gelten die Bestimmungen über Disziplinarmaßnahmen und den Vereinsausschluss entsprechend. Die Beschlüsse sind in diesem Fall dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

### 23.0 Auflösung des Vereins

- 23.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
- der Vorstand dies mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - sie von mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäß Ziffer 5.1 schriftlich angefordert wurde.
- 23.2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch  $\frac{1}{10}$  der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Ziffer 5.1. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
- 23.3. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, dann muss sie gleichzeitig auch zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte zwei Liquidatoren bestimmen.
- 23.4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der selbst als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 23.5. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Schönaich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### 24.0 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25. September 2026 von der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie tritt im Innenverhältnis sofort in Kraft. Im Außenverhältnis nach Eintrag ins Vereinsregister.